

Die Verwaltung teilte dem Stadtrat bei der Beratung zum Antrag VII/2020/01262 in der Sitzung am 24.06.2020 mit, dass sich das Problem fehlender Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche in der Praxis nicht stellt. Dabei wurde auf die „rote Karte“ als bestehende Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO verwiesen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO werden im Stadtgebiet angeboten? Zu welchen Ausnahmen gemäß § 46 StVO berechtigt die „rote Karte“? Gibt es Abstufungen bei der Art und Dauer der Ausnahmegenehmigung?
2. Zu welchen finanziellen Konditionen können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden?
3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) erteilt für:
 - a) Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort in Halle
 - b) Handwerksbetriebe mit Betriebsstandort außerhalb von Halle
 - c) weitere Gewerbetreibende
 - d) alle Berufsgruppen aus der Gesundheitsbranche mit Aufgliederung nach Pflegedienst, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammen, weitere?
4. Welche Entfernung zwischen abgestelltem Fahrzeug und Arbeits- bzw. Einsatzort wird von der Verwaltung als zumutbar angesehen? Bitte um Begründung für einzelne Berufsgruppen (vgl. dazu Frage 3).
5. In welcher Höhe wurden Ausnahmegenehmigungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) erteilt? Bitte nach Gebieten aufschlüsseln.
6. In wie vielen Fällen wurde Handwerksbetrieben, weiteren Gewerbetreibenden und Diensten aus der Gesundheitsbranche die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung negativ beschieden? Bitte für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Stichtag 30.9.2020) aufschlüsseln.
7. Auf welcher Datenbasis ermittelt die Verwaltung den fehlenden Bedarf an zusätzlichen Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche?
8. In wie vielen Fällen haben Handwerksbetriebe, weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche keine Ausnahmegenehmigung für einen Einsatzort beantragt, an dem die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Voraussetzung für die legale Berufsausübung darstellt?

9. Welche Vorteile sieht die Verwaltung, wenn im Stadtgebiet Ausnahmegenehmigungen in Form von Parkerlaubniscouponheften (Vgl. Chemnitz) als Ergänzung zu bestehenden Angeboten, etwa zur „roten Karte“, im Stadtgebiet etabliert werden?

gez. Andreas Scholtyssek
Vorsitzender CDU-Fraktion

gez. Yana Mark
Vorsitzende Fraktion Freie Demokraten im
Stadtrat von Halle